

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.11.2011

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.17-58/10

Zulassungsnummer:

Z-65.17-495

Antragsteller:

**GOK Regler- und Armaturen-
Gesellschaft mbH & Co. KG**

Oberbreiter Straße 2-16
97340 Marktbreit

Geltungsdauer

vom: **22. November 2011**

bis: **22. Dezember 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Drucküberwachungs-Sicherheitssystem Typ "F-Stop GWG-DEV" als Sicherheitseinrichtung
gegen Drucküberschreitung in Lagertanks**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Drucküberwachungs-Sicherheitssystem Typ "F-Stop® GWG-DEV" (siehe Anlage 1). Das Drucküberwachungs-Sicherheitssystem besteht aus dem Druckwächter und der elektrischen Verbindungseinheit I und wird in den Messstromkreis eines Grenzwertgebers, der Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen ist, eingebunden und dient dazu, Drucküberschreitungen beim Befüllen von drucklos betriebenen Tanks zu verhindern. Bei Ansprechen des Druckwächters erscheint ein optisches Signal und es werden der Stromkreis des Grenzwertgebers und damit der Füllvorgang unterbrochen. Der Nenn-Ansprech-Überdruck beträgt 25 mbar bis 30 mbar.

(2) Die gegebenenfalls mit der Lagerflüssigkeit, deren Kondensat oder Dämpfe, in Berührung kommenden Teile des Druckwächters bestehen aus Messing, Zinkdruckguss und Fluorkautschuk (für die Membrane).

(3) Der Druckwächter darf bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹, Heizöl EL A und EL A Bio nach DIN SPEC 51603-6², Heizöl extra leicht nach ÖNORM C 1109³, Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten nach ONR 31115⁴ Dieselkraftstoff nach DIN EN 590⁵, Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214⁶ und DIN EN 14213⁷ sowie Gemischen aus Dieselkraftstoff bzw. Heizöl EL mit Fettsäure-Methylester eingesetzt werden. Er wird in die tankseitige Lüftungsleitung von Einzeltanks bzw. in die tankseitige gemeinsame Lüftungsleitung von Batterietanks eingebaut. Die Befüllung der Tanks darf mit einem Volumenstrom von max. 600 l/min erfolgen und muss mit einem Grenzwertgeber überwacht werden. Der Grenzwertgeber muss der Bauart B 1 nach DIN EN 13616⁸ entsprechen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁹.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

1	DIN 51603-1:2011-09	Flüssige Brennstoffe – Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
2	DIN SPEC 51603-6:2011-06	Flüssige Brennstoffe - Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	ÖNORM C 1109:2011-08-01	Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht - Gasöl für Heizzwecke - Anforderungen
4	ONR 31115:2009-09-01	Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten – Mindestanforderungen
5	DIN EN 590:2010-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
6	DIN EN 14214:2010-04	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren
7	DIN EN 14213:2003-11	Heizöle - Fettsäure-Methylester (FAME) – Anforderungen und Prüfverfahren
8	DIN EN 13616: 2004-09	Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe
9	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Das Drucküberwachungs-Sicherheitssystem und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Der Druckwächter besteht im Wesentlichen aus einer Membrane zur Druckaufnahme mit Membranstößel und Membranteller, Halterung und Führung, einer Druckfeder zur Rückstellung, einer Verstellerschraube zur Einstellung des Nenn-Ansprech-Überdruckes und einem Microschalter und ist umgeben von einem Gehäuse mit Einschraubende G 1/4.

(2) Der Druckwächter bleibt im Falle einer Überschwemmung bis zu einer Überschwemmungshöhe von 10 m dicht (siehe auch Abschnitt 5(3)).

(3) Die elektrische Verbindungseinheit I enthält die Schnittstelle zum Messstromkreis des Grenzwertgebers.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Das Drucküberwachungs-Sicherheitssystem darf nur im Werk des Antragstellers gefertigt werden. Es muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Das Drucküberwachungs-Sicherheitssystem, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem ist folgendes anzugeben:

- Herstellungsjahr
- Typbezeichnung
- Nenn-Ansprech-Überdruck

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Drucküberwachungs-Sicherheitssystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Systems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle¹⁰ erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Drucküberwachungs-Sicherheitssystems oder seiner Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen. Die Funktionssicherheit des Systems ist durch Kontrolle des Nenn-Ansprech-Überdrucks zu prüfen.

¹⁰

Die anerkannten Prüfstellen sind dem in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik als Sonderheft veröffentlichten "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil IIa: Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung", lfd. Nr. 41.3/5, zu entnehmen.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Drucküberwachungs-Sicherheitssystems,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Drucküberwachungs-Sicherheitssysteme, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind Prüfungen gemäß Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

(1) Die lichte Weite der Lüftungsleitung muss der TRbF 20¹¹ Abschnitt 9.1.2.3 entsprechen. Die Länge der bauseitigen Lüftungsleitung darf max. 10 m betragen.

(2) Der Prüfdruck der Tanks muss mindestens 0,3 bar betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Das Drucküberwachungs-Sicherheitssystem muss entsprechend der Technischen Beschreibung¹² eingebaut werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Drucküberwachungs-Sicherheitssystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, der Hersteller des Drucküberwachungs-Sicherheitssystems führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal aus. Das Einbauen des Drucküberwachungs-Sicherheitssystems darf auch vom sachkundigen Personal des Tankherstellers vorgenommen werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Nach dem Einbau des Drucküberwachungs-Sicherheitssystems muss eine Funktionsprüfung mit einem Grenzwertgebertestgerät durchgeführt werden.

¹¹ TRbF 20 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger

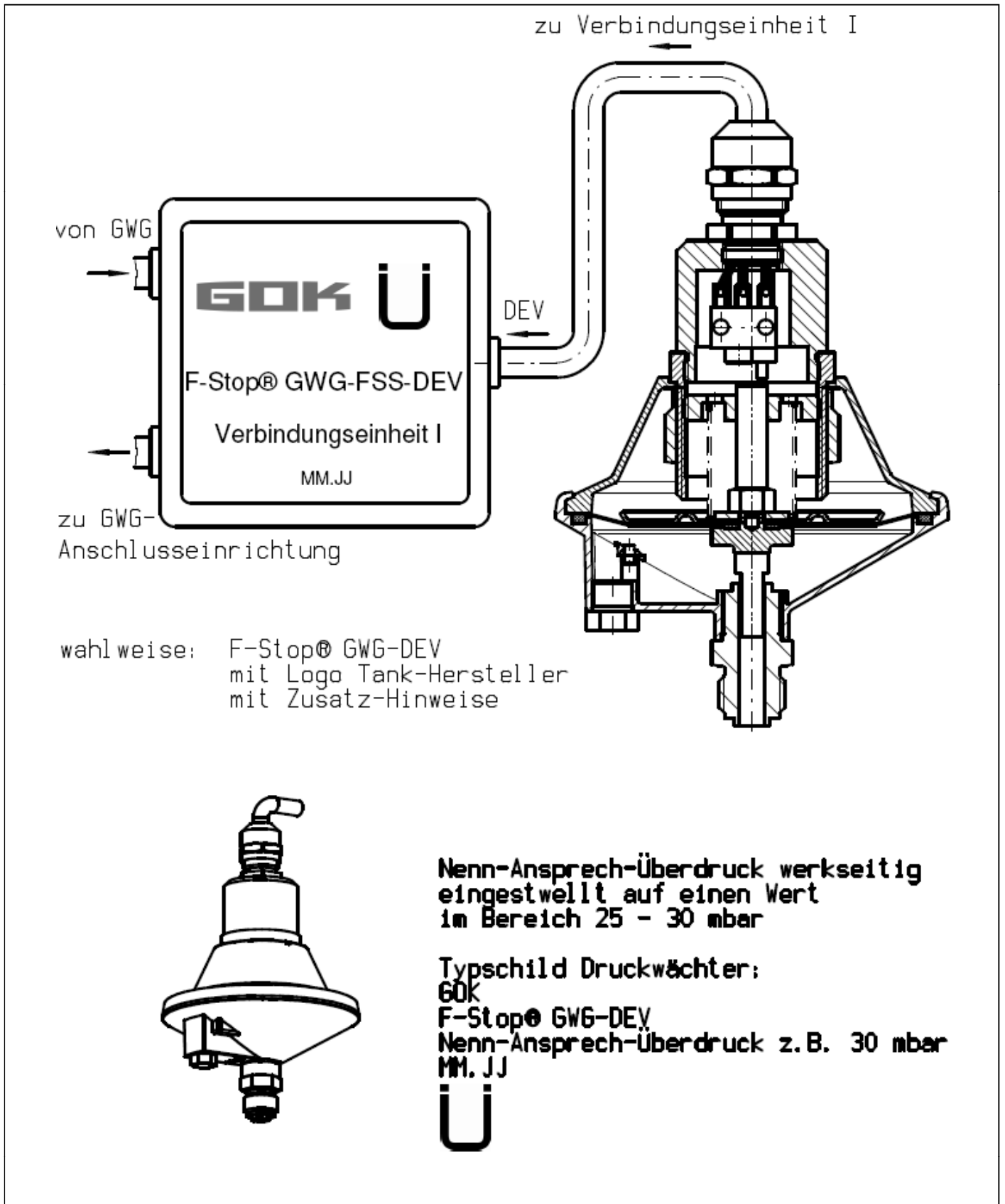
¹² von TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 21.12.2011 für das Drucküberwachungs-Sicherheitssystem F-Stop® GWG-DEV

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Technische Beschreibung ist vom Hersteller mitzuliefern.
- (2) Das Drucküberwachungs-Sicherheitssystem darf nur in Tankbatterien eingebaut und betrieben werden, bei denen die Befüllung und Entleerung gleichmäßig erfolgt. Die Befüllung von Tanks mit einem Füllstand oberhalb der Hälfte der Tankhöhe zu Beginn des Befüllungsvorganges darf nur mit einem Volumenstrom von maximal 200 l/min vorgenommen werden.
- (3) Nach einem Ansprechen des Drucküberwachungs-Sicherheitssystems ist, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach Wasserrecht, die Ursache der Druckerhöhung zu ermitteln und zu beseitigen. Erst dann darf eine weitere Befüllung der Tanks erfolgen, wenn weiterhin die Bedingungen nach Absatz (2) eingehalten sind.
- (4) Nach einer Überschwemmung des Druckwächters ist dieser gegen einen neuen auszutauschen.
- (5) Der Druckwächter ist mindestens alle 5 Jahre auf Einhaltung des Nenn-Ansprech-Überdrucks gemäß Abschnitt 7 der Technischen Beschreibung durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) zu prüfen.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt



Drucküberwachungs-Sicherheitssystem Typ "F-Stop GWG-DEV" als
 Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung in Lagertanks

Übersicht

Anlage 1